

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 5 (1872)
Heft: 20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schuf-Blatt.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 18. Mai.

1872.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20 — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die 2spaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Hauptversammlung der bernischen Lehrerkasse.

(Schluß.)

Art. 5.

Neueintretende Mitglieder haben sich zu erklären, ob sie die Wittwen- oder Altersversicherung oder beide wählen wollen.

Art. 6.

Bei der Wittwenversicherung wird eine nach dem Alter der beiden Ehegatten sich richtende, unveränderliche Jahresprämie bis zum Tode des Mannes bezahlt, wofür die Witwe eine jährliche Pension von Fr. 100 bezieht, so lange sie lebt.

Vergleiche folgende Tabelle:

Prämien für eine Wittwenpension von 100 Fr.
(Mathematische Prämie mit 20 Prozent Zuschlag.)

Alter des Mannes beim Eintritt.	Alter der Frau.								
	Älter als der Mann.				Gleich alt.	Jünger als der Mann.			
	20	15	10	5	0	5	10	15	20
20	12. 60	14. 15	15. 80	17. 45	19. 10	—	—	—	—
25	12. 35	14. 20	16. 10	18. 10	19. 95	22. 20	—	—	—
30	12. 15	14. 25	16. 50	18. 95	21. 45	23. 90	26. 45	—	—
35	11. 95	14. 35	17. 10	20. —	23. 05	26. 20	29. 25	32. 25	—
40	11. 80	14. 70	17. 85	21. 40	25. 20	29. 15	33. 10	31. 80	40. 25
45	12. 20	15. 45	19. 25	23. 55	28. 25	33. 20	38. 15	43. -	47. 40
50	—	16. 50	21. 05	26. 30	32. 10	38. 30	44. 70	51. —	56. 95
55	—	—	23. 10	29. 45	36. 30	44. 50	52. 85	60. 85	68. 85

Vergleicht man diese Tabelle mit der entsprechenden der zürcherischen Rentenanstalt, so findet man, daß die Tarife der letzteren nur um ein Geringes höher stehen. Man sollte glauben, eine Anstalt, die so geringe Verwaltungskosten aufweist, wie die bernische Lehrerkasse, sollte erheblich herabgehen dürfen in ihren Prämienansätzen. Dagegen ist zu bedenken, daß eine kleine Gesellschaft im Verhältniß immer größere Kosten hat als eine große Gesellschaft, daß die bernische Lehrerkasse auch für die Kinder verstorbener Wittwen noch eintreten will, daß die Mitglieder der bernischen Lehrerkasse etwas älter werden, als die Mortalitätstafel der zürcherischen Rentenanstalt die Sterblichkeit annimmt und daß endlich die Lehrerkasse nicht im Falle sein wird, den Aufzunehmenden gegenüber bezüglich des Gesundheitszustandes so minutiös zu verfahren, wie die Rentenanstalt es thun muß.

Bei dem Tode der Frau hört die Zahlungspflicht des Mannes auf, sowie er andererseits keinen Anspruch mehr an die Kasse hat. Es läßt sich überlegen, ob man dem Wittwer, wenn er Kinder hat, nicht gestatten soll, seine Prämie fort-

zu bezahlen, wofür dann die Kinder vom Tode des Vaters an bis zu ihrem 17. Altersjahr eine Pension bezogen.

Bei späterer Wiederverheilung wird der Mann wie ein neueintretendes Mitglied behandelt.

Nach dem Tode der Witwe treten diejenigen von ihren hinterlassenen Waisen in ihr Pensionsrecht ein, welche das 17. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Wiederverheilung einer Witwe hebt die Pensionsberechtigung nicht auf, wohl aber den Genuss des Zuschusses. (Art. 10.)

Art. 7.

Ein auf Alterspension Versicherter bezahlt eine nach seinem Alter beim Eintritt sich richtende unveränderliche Jahresprämie bis zum Alter von 55 Jahren, wofür er vom nächsten Jahr hinweg eine jährliche Pension von 100 Fr. bezieht, so lang er lebt. Ist er beim Eintritt 55 oder mehr Jahre alt, so zahlt er eine einmalige Prämie und bezieht dann vom folgenden Jahr an die Pension.

Vergleiche folgende Tafel:

Prämien für eine Alterspension von 100 Fr.
(Mathematische Prämie mit 10 Prozent Zuschlag.)

Alter beim Eintritt.	Jahresprämie.	Alter.	Prämie.
20	Fr. 10. 80	45	Fr. 74. 10
25	" 14. 55	50	" 157. 45
30	" 20. 20	55	" 1097. 80
35	" 28. 95	60	" 941. 50
40	" 44. —		

Für den Fall der Annahme des Entwurfs müssen diese Tarife für die zwischenliegenden Altersjahre vervollständigt werden.

Der Tod des Versicherten löst seine Verpflichtungen und Ansprüche aus.

Altersversicherte, welche den Lehrerstand verlassen, verlieren ihre Rechte nicht, leisten aber auf den Pensionszuschuß (Art. 10) Verzicht, wenn der Austritt aus dem Lehrerstand aus andern als Gesundheitsrücksichten erfolgt.

Art. 8.

Einem Mitglied ist in jedem Zeitpunkt gestattet, eine neue Versicherung anzunehmen oder eine bereits angenommene zu erhöhen. Bei jeder derartigen Veränderung wird es wie ein neueintretendes Mitglied behandelt. Der Zuschuß bleibt auch bei doppelter und dreifacher Versicherung einfach.

Art. 9.

Das Vermögen besteht aus folgenden Theilen:

- 1) Aus dem Schenkungskapital.
- 2) Aus den Deckungskapitalien.
- 3) Aus dem Unterstützungs fond und
- 4) aus dem Reservesond.

Art. 10.

Der Betrag der Schenkungskapitalien bleibt unverändertlich. Die vierprozentigen Zinsen desselben werden verwendet:

- Auf die Ausrichtung der Pensionen an die in Art. 1 genannten Mitglieder.**

b) Auf die Ausrichtung von Zuschüssen zu den Pensionen aller übrigen Mitglieder.

Letztere verzichten jedoch so lange auf den Zinsbezug zu 4 Proz. vom Schenkungskapital, als nötig ist, um den durch die Pensionen von litt. a entstehenden Ausfall zu decken (circa 35 Jahre). Dagegen können aus den Zinsen der nächstfolgenden Jahre Pensionszuschüsse entnommen werden.

Der letzte Satz bedarf einer Erläuterung. Die Zinsen der Schenkungskapitalien sind also auf 35 Jahre hinaus dazu zu verwenden, daß daraus den ältern Mitgliedern (Art. 1) eine jährliche Pension von 45 Fr. garantiert wird. Mit dem 36. Jahre würde dann plötzlich die jüngere Gesellschaft einen jährlichen Pensionszuschuß zu den Renten von 12,560 Fr. erhalten. Es ist dies der Zins von 314,000 Fr. zu 4 Proz. Vor diesem letzten genannten Jahre könnte keine Witwe der jüngeren Gesellschaft einen Zuschuß aus den Zinsen der Schenkungskapitalien erhalten. Von dort hinweg aber müßte der Zuschuß ein ganz bedeutender werden. Der Sprung ist unbillig. Man mußte deshalb nach Übergangsbestimmungen suchen. Rechnet man z. B. die Zinsen der Schenkungskapitalien vom 35. bis 55. Jahre, von jetzt an gezählt, zusammen in der Absicht, diese Summe nicht bloß während diesen zwanzig Jahren zu brauchen, sondern dieselben auf den ganzen Zeitraum zu vertheilen, so hat man die Idee, nach welcher der Schluss des Artikels 10 entstanden ist.

Man kann die Gesamtsumme der Zinsen, die das Schenkungskapital vom 35. bis 55. Jahre abwirft, im Baarwerth ausdrücken. Man muß sich dabei fragen, was sind z. B. die 12,560 Fr., die nach 36 Jahren fällig sind, im Momentenwerth. 100 Fr., welche erst nach einem Jahr zu bezahlen sind, haben ein Baarwerth von Fr. 96. 15, denn diese Summe wächst zu 4 Proz. in einem Jahr zu 100 Fr. an. 100 Fr., welche nach 36 Jahren zu bezahlen sind, haben einen Baarwerth von Fr. 24. 37; denn diese Summe wächst mit den vierprozentigen Zinsen in 36 Jahren zu 100 Fr. an. 12,560 Fr., welche erst nach 36 Jahren zu entrichten sind, haben einen Baarwerth von Fr. 3060. 87. Aehnlich kann man den Baarwerth von sämtlichen 20 Zinsen, welche das Schenkungskapital vom 35. bis 55. Jahre abwerfen wird, berechnen. Man stößt dabei auf die Summe von circa 43,000 Franken.

Diese Summe kann während 55 Jahren als Zuschuß zu den Pensionen verwendet werden. Im Momenten wird man kaum an andere als Zuschüsse zu den Wittwenpensionen denken können; höchstens etwa noch an Zuschüsse zu den Alterspensionen für Lehrerinnen.

Die Berechnung der Pensionszuschüsse ist, ohne den fünfzigen Stand der Mitgliederzahl zu kennen, nur eine ungefähre. Nehmen wir an, es zähle die zukünftige Gesellschaft nach einem Jahre fünf Wittwen und jedes folgende Jahr fünf Wittwen mehr bis nach 30 Jahren, wo die Wittwenzahl 150 sei; von dort bis nach 35 Jahren nehme diese Zahl jährlich um 10 zu und bleibe dann unveränderlich auf 200 stehen. Alsdann ist der Baarwerth eines Zuschusses von 15 Fr. während den ersten 35 Jahren ungefähr 20,000 Fr.; derjenige von 30 Fr. während der folgenden 20 Jahre ebenfalls circa 20,000 Fr., oder zusammen 40,000 Fr., gegenüber dem Baarwerth der Zinsen von 43,000 Franken.

Diese Rechnung zeigt, daß ein Zuschuß zu den Wittwenpensionen in nächster Zeit ganz wohl 15 Fr. betragen kann, d. h. eine Witwe, die einfach versichert wurde, erhält jähr-

lich 115 Franken, eine solche, die doppelt versichert wurde 215 Franken u. s. w.

Es bleibt der Zukunft der Kasse vorbehalten, und eine sorgfältige finanzielle Darlegung der Kassaverhältnisse von fünf zu fünf Jahren wird jeweilen zeigen, um wie viel höher ein Zuschuß sein kann, wie viel der Zuschuß zur Alterspension einer Lehrerin sein darf und welche Höhe ein Zuschuß zu einer Alterspension für die Lehrer, wenn man solche je geben will, erreichen möchte. Es sind dies überhaupt Fragen, die abhängig sind nicht nur vom Gang der Kasse überhaupt, sondern auch von den jeweiligen Anschauungen der Lehrerschaft. Wir thun wahrhaftig gut daran, diese Fragen möglichst offen zu lassen, und einer späteren Generation das zu überlassen, was wir nicht auf die Dauer ordnen können.

Art. 11.

Die Deckungskapitalien werden erstmals im Zeitpunkt der Umformung, später alle fünf Jahre nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeits- und Versicherungsrechnung berechnet. In der Zwischenzeit werden aus ihnen die Pensionen bestritten. Dagegen fließen hinein:

- Ihre Zinsen zu 4 Prozent;**
- bei der Wittwenversicherung $\frac{5}{6}$ der Mitgliederbeiträge;**
- bei der Altersversicherung $\frac{10}{11}$ der Mitgliederbeiträge;**
- bei den in Art. 1 Genannten die Zinsen des Stammkapitals zu 4 Prozent.**

Die Deckungskapitalien müssen jederzeit vollständig vorhanden sein. Für allfällige Ausfälle in denselben haften die Zinsen des Stammkapitals. Es ist schon wiederholt von Deckungskapitalien die Rede gewesen. Es ist hier der Ort, etwas näher auf diesen Gegenstand einzutreten. Das Deckungskapital ist diejenige Summe, die in der Kassehaar vorhanden sein muß, wenn man seinen eingegangenen Verpflichtungen exakt nachkommen will. Man erhält das Deckungskapital, wenn man die muthmaßliche Einnahme von der muthmaßlichen Ausgabe abzieht. Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Dieses Beispiel bezieht sich auf die Altersrente.

Ein fünfzigjähriges Mitglied, das bis zu seinem 55. Altersjahr jährlich noch 44 Fr. Prämie zahlt (dieses Mitglied ist, beiläufig gesagt, in seinem 40. Altersjahr beigetreten) bezieht dann vom 55. Jahre hinweg eine Pension von 100 Fr. 44 Fr. ist die Bruttoprämie und $\frac{10}{11}$ dieser Summe oder 40 Fr. die Nettoprämie. Die 4 Fr. gehen alljährlich ab für Verwaltungskosten, Steuern &c.

Bei der Berechnung des Deckungskapitals kann nur von der Nettoprämie die Rede sein. Man hat

a. Muthmaßliche Einnahmen:

40 Fr., nach einem Jahre zahlbar, haben einen Baarwerth

$$\text{von } \left\{ \begin{array}{l} 100 \text{ Fr.} \\ 1 \text{ " } \\ 40 \text{ " } \end{array} \right\} \frac{9615 \text{ Rp. } 40}{100} = \text{Fr. } 38. 46.$$

40 Fr., nach zwei Jahren zahlbar, haben einen Baarwerth

$$\text{von } \frac{92.46. 40}{100} = \text{Fr. } 36. 98, \text{ und so weiter in der Zusammenstellung.}$$

40 Fr., nach 1 Jahre zahlbar, haben einen Baarwerth v. Fr. 38. 46

40 " " 2 Jahren " " " " " " 36. 98

40 " " 3 " " " " " " 35. 56

40 " " 4 " " " " " " 34. 19

40 " " 5 " " " " " " 32. 88

Die fünf Zahlungen, die dieses Mitglied noch zu leisten hat, betragen also im Baarwerth Fr. 178. 07.

b. Muthmaßliche Ausgaben:

Ein Mitglied, das im fünfzigsten Altersjahr noch gesund ist, kann nach der Mortalitätstafel 70 Jahre alt werden. Die Kasse muß ihm also muthmaßlich 10 Mal 100 Franken geben. In der Zusammenstellung:

Fr.		Fr. Rp.
100,	zahltbar nach 6 Jahren, haben einen Baarwerth v.	79. 03
100,	" 7 "	75. 99
100,	" 8 "	73. 07
100,	" 9 "	70. 26
100,	" 10 "	67. 56
100,	" 11 "	64. 96
100,	" 12 "	62. 46
100,	" 13 "	60. 06
100,	" 14 "	57. 75
100,	" 15 "	55. 53
100,	" 16 "	53. 39
100,	" 17 "	51. 34
100,	" 18 "	49. 36
100,	" 19 "	47. 46
100,	" 20 "	45. 64
Summa der mutmaßlichen Ausgaben		Fr. 913. 86.
der Einnahmen		178. 04.

Also das Deckungskapital Fr. 735. 79, was baar in der Kasse sein muß, um den Verpflichtungen gegenüber diesem Mitgliede nachzukommen.

Auf ähnliche Weise, nur kürzer, weil summarischer, berechnet man das Deckungskapital ganzer Gesellschaften.

Dieses Mitglied hätte im Momente bezahlt:

Fr.		Fr. Rp.
40	im 50. Altersjahr haben einen Baarwerth von 40. —	
40	" 49. "	41. 60
40	" 48. "	43. 26
40	" 47. "	45. —
40	" 46. "	46. 80
40	" 45. "	48. 67
40	" 44. "	50. 61
40	" 43. "	52. 64
40	" 42. "	54. 74
40	" 41. "	56. 93

Dieses Mitglied hat also zehn Jahresbeiträge bezahlt und es ergibt diese Summe mit allen Zinseszinsen Fr. 480. 25. Es ist nicht merkwürdig, daß das Deckungskapital größer ist; dieses Mitglied tritt in die Erbschaft Aller, die vor dem 55. Jahre sterben.

Art. 12.

Die vierprozentigen Zinsen des Unterstützungsfonds werden zu Steuern an hülfsbedürftige Lehrer oder Angehörige von solchen verwendet.

Dieser Unterstützungsfond wird für die nächsten Jahre Fr. 15,000 betragen. Es liegt in der Absicht der Verwaltungskommission, die Statuten so zu redigieren, daß alle zukünftigen Geschenke diesem Fonds zugewiesen werden, sofern nicht besondere Bedingungen an sie geknüpft sind.

Art. 13.

Dem Reservesfond fällt alles übrige Vermögen, sowie der Überschuss der Zinsen über 4 Prozent zu. Aus ihm werden die Verwaltungskosten, Steuern &c. bestritten.

Art. 14.

Bis auf Weiteres erhalten mit Ausnahme der Lehrerinnen die Altersversicherten keine Pensionszuschüsse. Diese sollen erst dann erfolgen, wenn es die Mittel der Kasse gestatten; jedoch soll der Zuschuß zu einer Alterspension die Hälfte des Zuschusses zu einer Wittwenpension nicht übersteigen.

Vorläufiger Rechnungsüberschlag nach vorigem Plan.

A. Auslauf der Ledigen und Wittwer der 1. und 2. Serie

Fr. 16,735

B. Deckungskapital der Verheiratheten d. 1. u. 2. Serie "

26,169

C. Deckungskapital der Serien 3 und 4 . . . "

16,253

Übertrag Fr. 59,157

D. Die Schenkungskapitalien	314,000
E. Unterstützungsfond	15,000
F. Reservesfond	12,843

Kassabestand auf Mai 1872 Fr. 401,000

Die ganze Darlegung soll nur zeigen, nach welchen Grundsätzen die Verwaltungskommission bei der Statutenerrevision vorgehen will. Es ist ein vorläufiger Plan, der diese und jene Abänderungen erfahren dürfte. Der Wunsch der Verwaltungskommission geht dahin, die Hauptversammlung möge sie autorisiren, auf dem betretenen Wege weiter zu gehen.

* * *

In der über diesen Bericht eröffneten Diskussion nimmt Herr Schulinspektor Schürch das Wort: Noch vor einem Jahre gab ich mich der Hoffnung hin, daß man auf einem andern als auf dem damals vorgeschlagenen Boden zum gewünschten Ziele gelange, und mit mir hegten noch viele Mitglieder diese Hoffnung. Die arrogante und unsere Kasse verurtheilende Sprache des Gutachtens des Hrn. Beuner erweckte eben gegen die darin enthaltenen Vorlagen mehr Misstrauen als Zutrauen und erzeugte eine allgemeine Abneigung gegen dieselben. Die Verwaltungskommission hat nun den Auftrag vom letzten Jahr in einer Weise ausgeführt und solche Persönlichkeiten zur Mithilfe beigezogen, daß die schon einen höchst günstigen Eindruck machen muß und sich heute die frühere Auffregung vollständig hat legen können. Aber auch das Material, auf das sich nach den Auseinandersetzungen Weingart's eine Kassarevision stützen muß und welches allem Anschein nach mit der größten Umsicht studirt worden ist, hat von vornherein Zutrauen in mir erweckt und mich vollständig befriedigt, und ich hege die zuversichtlichste Hoffnung, daß auf diesen angebahnten Wege die verschiedenen Meinungen und Wünsche sich begegnen können und werden. Ich schlage daher vor, die heutige Hauptversammlung möge die Verwaltungskommission autorisiren, auf diesem begonnenen Wege weiter zu progrediren und gestützt auf die von Hrn. Weingart vorgetragenen Grundlagen neue Projektstatuten zu entwerfen und dieselben nebst einem erläuternden Bericht so bald möglich an die Mitglieder zu versenden, damit, wie zu wünschen, eine noch im Laufe dieses Jahres zusammenberufene Hauptversammlung in Sachen der Statutenervisionsangelegenheit endgültige Beschlüsse fassen kann.

Herr Schulinspektor Lehner empfiehlt auf's Wärmste den Antrag des Hrn. Schürch, da die Kasse, auf die vorgelegten Grundsätze aufgebaut, sowohl den ältern als auch den jüngern Lehrern möglichst gerecht werde.

Herr Jakob in Biel ist ebenfalls vollständig mit den vorgelegten Prinzipien einverstanden, nur wünscht er Auskunft darüber, ob ein dreifach Versicherter auch dreifachen Nutzen vom Kapital ziehen könne, oder ob dieser von der zweiten und dritten Versicherung in Abrechnung gebracht werde? worauf ihm Hr. Weingart die beruhigende Versicherung gibt, daß die Zinsen des Stammkapitals bei doppelter und dreifacher Versicherung nur einfach ausgerichtet werden.

In der darauffolgenden Abstimmung wird einstimmig dem Antrag des Hrn. Schürch beigestimmt.

An die Diskussion über die Statutenervisionsfrage anschließend, macht Hr. Weingart aufmerksam, wie nothwendig es zur Erstellung der neuen Statutenvorschläge sei, daß in Zukunft die Verzeichnisse der Kassamitglieder in Bezug auf die Angaben über Alter, Verheirathung &c. vollständig fehlerlos angefertigt werden. — Eine bezügliche Aufforderung zur Erfüllung ihrer Pflichten sowohl an die Bezirksvorsteher als an alle einzelnen Mitglieder soll in den nächsten Jahresbericht aufgenommen werden.

5) Wahlen. Es werden gewählt:

Hr. Dängeli als Kassier der Anstalt;

Hr. Baumberger als Verwaltungsmitglied am Platz des kriminalisierten Christener;

Hr. Mürset als Sekretär der Verwaltung;

Hr. Ammann als Sekretär der Hauptversammlung und die H. Abbühl, Bach, Mercerat und Schwab als Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Haus- und Gartenwirthschaft, ihre Bedeutung in der häuslichen Erziehung.

(Fortsetzung.)

2) Die Gartenwirthschaft.

Wir können uns bei diesem Gegenstande um so kürzer fassen, als er mit dem Vorhergehenden in innigstem Zusammenhange steht, so daß das über die Hauswirthschaft Gesagte auch hier seine Anwendung findet. Denn wie die funkelnden Gestirne in der nämlichen Schönheit und Größe oft tief unter uns im klaren See sich wieder spiegeln, so die Lichtseiten des Hauses außer demselben in seiner Umgebung. Es zeigen sich die Spuren des schaffenden Geistes, wohin er tritt. Aber auch umgekehrt werden die Schatten des Hauses sich ebenfalls über dem Garten verbreiten.

I.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Garten, sofern er seinem Zwecke entspricht, die ökonomischen Verhältnisse einer Familie ganz besonders begünstigt. Und welches ist der Zweck, den man ihm setzt? Vor Allem soll er Reich und Arm das erforderliche Gemüse für die Mahlzeiten liefern. Auf diese Weise kann dem Kinde, wie dem Erwachsenen eine Nahrung geboten werden, welche der Gesundheit in jeder Beziehung zuträglich, die aber dennoch nur geringe Geldauslagen erfordert. Viele Gemüsepflanzen sind sehr nahrhaft. Das ist namentlich von größter Bedeutung für ärmere Klassen. Enthält der Garten jene Pflanzen, die sich ganz besonders durch ihren Reichtum an Nahrungsstoffen, wie Kleber, Stärke, Mehl, Zucker etc. auszeichnen, so kann die einfältige Mutter ihren Kindern eine Speise bereiten, die deren Gesundheit und deren Wachsthum gleich sehr fördert, ja neben Milch und Brod (Fleisch, Eier etc. fallen leider bei ärmeren Leuten außer Betracht) das Zuträglichste ist, was man ihnen bieten kann.

Würden arme Eltern in zweckmäßiger Abwechslung der Familie mit Hühnchen, Rohl, Rübenearten u. s. w. aufwarten, dieselbe müßte gewiß ein blühenderes Aussehen erhalten, als bei der Kost nach dem bekannten Speisezettel, auf welchem fünf Mal das Wort „Kaffee“ steht. Wenn ferner erfahrene Frauen behaupten, es seien bei solch' einer zweckmäßigen Anwendung von Gemüsepflanzen die Jahressauslagen geringer als beim ewigen Kaffeetrinken, so ist also der Vortheil ein doppelter; folglich auch die Gartenkultur von größter Bedeutung, weil von ihr der Wohlstand der Bevölkerung, wie die physische Entwicklung unserer Generation bedeutend abhängt. Daß sich nach und nach ein Gefühl der Unlust gegen diese oder jene Speise einzuschleichen vermöchte, kann ich nicht einsehen. Eine verständige Wahl hebt Alles auf, und der Garten wird zu einer jener unverziegbaren Quellen, aus denen man immer schöpfen kann, ohne sie ausschöpfen, ein Deliktlein, das immer fließt. Und wie manchen Thaler erspart das dem guten Vater, der, wenn das Gemüse fehlt, andere Speise mit oft sauer erworbenem Gelde erkaufen muß, die aber nichts desto weniger den Körper nur mittelmäßig ernähren! Denn es kommt bei der Er-

nährung nicht auf das Volumen der Speise, sondern auf die Qualität (den Reichtum an wärme-, blut- und knochenbildenden Bestandtheilen) derselben an. Des Abends weiter nichts als einen Teller Erbsen- oder Bohnensuppe („Mües“) nützt dem Kinde — weil reich an stickstoffhaltigem Casein — mehr, als zwei Mal zwei Tassen Kaffee mit Kartoffeln, obwohl wir gegen letztern durchaus nicht etwa in's Feld ziehen wollen. Weitere Details übergehen wir.

Soll nun aber der Garten den erwähnten Anforderungen entsprechen können, ja dann bedarf er gehöriger Kultur: Das eingetriedigte Feld — in erster Linie tiefgründig — muß genügend umgegraben und gedüngt werden. Das ist im Frühling die erste Feldarbeit, die um so sorgfältiger und fleißiger ausgeführt werden kann, als der Landmann um diese Zeit noch nicht von den übrigen Arbeiten überhäuft ist. Wie die Eintheilung in Beete etc. beschaffen sei, ist gleichgültig; wenn nur die nützlichen Gemüsepflanzen ihre Stelle finden. Ist angehäuft, so sei von der Stunde an das Unkraut jedem Hausbewohner ein „Dorn im Auge“. Der ganze Garten gewähre dem Vorübergehenden das Bild mütterlichen Fleisches, guter Ordnung und haushälterischen Sinnes. Ist dem Garten als Gemüsefeld sein Recht geschehen, nun dann mag freilich auch ein Blumenbeet angebracht werden. Es steht jetzt der schmucken Braut das Kränzchen auf und hat überdies noch pädagogischen Werth, indem es Kinder die Weisheit und Güte Gottes bewundern läßt. Aber auch der Friede, der über den Blumen waltet, muß sie ergreifen.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Bern. Regierungsrath's Verhandlungen. Beihilfe zur Erhöhung der Lehrerbefoldungen wird der Staatsbeitrag an die Sekundarschule zu Meiringen von 2000 auf 2200 Franken erhöht.

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, im Herbst nach dem Betttag einen 14-tägigen Wiederholungskurs für höchstens 30 Primarlehrerinnen im Seminar zu Hindelbank nach vorgelegtem Programme abhalten zu lassen.

Bernischer Mittelschullehrerverein.

Sektion Oberaargau.

Hauptversammlung Samstag den 25. Mai 1872, Vormittags 10 Uhr, im Hotel Guggisberg in Burgdorf.

- 1) Ein Lebensbild von G. Fellenberg. 2. Theil. Hr. Andres.
- 2) Der Religionsunterricht auf der Stufe der Mittelschule. Hr. Heuer.
- 3) Wahlen.

Kreissynode Burgdorf

Mittwoch den 29. Mai, Nachmittags 1 Uhr, im Schulhause zu Kirchberg.

- 1) Die erste obligatorische Frage.
- 2) Mittheilungen aus der Schule Burgdorfs.
- 3) Wahl des Komite's.

Kreissynode Konolfingen

Samstag den 25. Mai 1872, Morgens 9 Uhr, in Schloßwyl.
Die obligatorischen Fragen, ein Necrolog, Wahl des Vorstandes.

Oberlandischer Mittelschullehrerverein.

Zusammenkunft Samstag den 25. Mai in Interlaken. Traktanden:

- 1) Die Befoldungsverhältnisse der bernischen Mittelschullehrer, mit besonderer Berücksichtigung der Alterszulagen und Pensionsverhältnisse.
- 2) Freier Vortrag.

Kreissynode Marburg

Samstag den 25. Mai nächsthin, Morgens 9 Uhr, in Frienisberg.

- 1) Die zweite obligatorische Frage. (Geschichtsunterricht.)
- 2) Wahl des Vorstandes.
- 3) Unvorhergesehenes.